

Schlussfolgerungen aus der Präsentation Stadtwerke am 17.12.2010 in Rathaus



Präsentation des Gutachtens durch Herrn Haller von Horváth & Partners

Im Folgenden wird eine vorläufige Bewertung des Gutachtens zur Gründung von Stadtwerken in Stuttgart vorgenommen. Die Bewertung basiert auf der Präsentation des Gutachtens durch Herrn Haller von Horvath und Partners am 17.12. im Rathaus. Die Bewertung ist mit der Aktion Stadtwerke abgestimmt.

Zusammenfassung:

1. Die Vorgaben des Bürgerbegehrens zum Wasser und damit auch der Beschluss des Gemeinderats werden nicht eingehalten. Die Betriebsführung der Wasserversorgung muss entsprechend der Vorgaben des Bürgerbegehrens bei der Stadt liegen und darf nicht an einen Dritten abgegeben werden.
2. Das Gutachten lässt das erforderliche technisch-betriebswirtschaftliche Wissen vermissen, auf dessen Basis aussichtsreiche Geschäftsfelder für Stadtwerke im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Fern- und Nahwärmeversorgung beschrieben oder beurteilt werden können.
3. Die im Gutachten und der Empfehlung angesprochene Kooperationslösung bezieht sich ausschließlich auf die EnBW als Partner, für andere Dritte, z. B. andere Stadtwerke, gelten die im Gutachten getroffenen Aussagen nicht.
4. Die der Studie zugrundeliegende Methodik führt zwangsweise und bei jeder möglichen Untersuchungsvariante zum Ergebnis, dass Kooperationslösungen mit einem Partner am Besten bewertet werden. D.h. das Gutachten ist eindeutig zugunsten einer Zusammenarbeit mit der EnBW angelegt.
5. Das Gutachten ist damit als Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat nicht brauchbar.

Im Einzelnen

- Zu 1.** Das Bürgerbegehren und damit auch der Beschluss des Gemeinderats fordern eindeutig den Betrieb des Wassers kommunal zu organisieren (Sind Sie dafür, dass die Stadt Stuttgart die Wasserversorgung...selbst betreibt.) In der Präsentation von Horvath und Partners zum 2.12.2010 wird die **Betriebsführung** einem Dritten Dienstleister oder strategischen Partner übertragen (Folien 8, 14, 20, 26 und 38). Dies widerspricht dem Beschluss des Gemeinderats.
- Zu 2:** Die Befragung anlässlich der öffentlichen Präsentation offenbarte erhebliche Informationslücken der Gutachter im Bereich der Nah- und Fernwärme. Auf die Frage nach einer Begründung für den Ausschluss der Übernahme der Fernwärmenetze durch die Stadt wurden als wesentliche Gründe benannt: Der Preis für das Fernwärmenetz, die Müll-/Kohlekraftwerke und deren Kosten, die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Fernwärmenetzes für Nahwärme, die rückläufige Nachfrage nach Wärme und der hohe Versorgungsgrad in Stuttgart.

Wärmeversorgung ist ein wichtiges Geschäftsfeld für alle Stadtwerke. Insbesondere die kombinierte Erzeugung von Wärme und Strom (Kraft-Wärme-Kopplung) ist eines der Alleinstellungsmerkmale vieler Stadtwerke. Ohne ein Netz ist dies nicht zu realisieren. Für die Wärmeversorgung können

Fern- und Nahwärmenetze genutzt werden. Nahwärmenetze müssten neu gebaut werden, zudem ist vertraglich oft ein Ausschluss konkurrierender Leitungen vereinbart, so dass ein Stadtwerk im Bestandsgebiet geringe Chancen auf Nahwärmeversorgung haben würde. Weiterhin wird der insgesamt rückläufige Wärmebedarf mit dem Fern-/Nahwärmebedarf verwechselt. Trotz eines insgesamt geringer werdenden Wärmebedarfs kann der Fernwärmebedarf zukünftig weiter steigen, da viele Gebäude insbesondere Verwaltungsgebäude und Firmen nicht an das Netz angeschlossen sind. Auch bei Wohngebäuden kann nach erfolgter Sanierung ein geringerer Restwärmebedarf am kostengünstigsten mit Nah-/Fernwärmenetzen gedeckt werden. Die Wärme, die in KWK erzeugt wird, kann im Rahmen des EEWärmeG gleichwertig zu regenerativen Energien eingesetzt werden, was sie zusätzlich attraktiv macht. Der Verzicht auf Fernwärmenetze würde die Geschäftsmöglichkeiten der neu zu gründenden Stadtwerke also deutlich beschneiden.

Zu 3.: Im Gutachten wird der mögliche Dritte, der Partner in einer Kooperationslösung oder der Dienstleister, namentlich nicht benannt. Da im Gutachten mit der Kooperation Kostenvorteile insbesondere bei der Entflechtung (Trennung der Netze) verbunden sind, kann der Dritte nur die EnBW sein. Auf Nachfrage wurde dies von den Gutachtern auch so bestätigt.

D.h. die Aussagen, die zum Thema "Dritter" gemacht werden, sind auf andere Dritte, wie z.B. andere Stadtwerke, nicht übertragbar.

Zu 4.: In der Studie werden 6 Modelle für Stadtwerke beschrieben, die sich bis auf die Variante 3 hinsichtlich der Geschäftsfelder nicht unterscheiden. Der Unterschied besteht lediglich in der unterschiedlichen Beteiligung von Dritten. Die kostenmäßigen Unterschiede beschränken sich daher in wesentlichen auf die durch die Beteiligung der EnBW erhofften geringeren Entflechtungskosten im Bereich von maximal 20 Mio. €. Die wirtschaftliche Beurteilung fällt daher für alle Modelle mit der Note 1,5 gleich aus (Folie 5). Auch die Gesamtbeurteilung ist mit 2,0 bis 2,2 für alle Modelle nahezu gleich.

Dennoch empfehlen die Gutachter (GRDRs 882/2010) relativ eindeutig die Variante Netzinvestor möglichst in einer Kooperation mit der EnBW, d.h. der Beteiligung der EnBW mit 49% an der Netzbetriebsgesellschaft (Folie 38).

Auf Nachfrage wurde diese Empfehlung mit den in der Studie dargestellten Risiken, dem Kapitalwert negativ, begründet. Die Risiken ergeben sich nach den Aussagen der Gutachter aus den Aktivitäten der Stadtwerke. D.h. je mehr die Stadtwerke selbst machen, desto höher sind die Risiken. Folgerichtig besitzt das Modell 5 (alles kommunal) das höchste Risiko, das Modell 2 (Netzinvestor) das geringste.

Da die wirtschaftliche Bewertung der Modelle keine Unterschiede aufweist, erfolgt die Bewertung der Modelle ausschließlich auf Basis des negativen Kapitalwerts. Der Nutzen, den die unterschiedlichen Modelle aufweisen und der sich naturgemäß umgekehrt proportional zum Risiko verhält, hätte in die Bewertung als „Kapitalwert positiv“ einbezogen werden müssen. Dadurch schneiden die Modelle umso schlechter ab, je mehr Aufgaben das Stadtwerk selbst übernimmt und umso besser je mehr auf einen Dritten, die EnBW, übertragen wird. Ein solches methodisches Vorgehen ist schlicht unzulässig.

Zu 5.: Ergibt sich aus den Punkten 1 – 4

28.12.2010

Jürgen Schmid Naturfreunde Degerloch – Aktion Stadtwerke